

## SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden  
vom 22. September 2020

**Ort der Sitzung:** „Halle B“, Waltersdorfer Straße 40, 2500 Baden

**Beginn der Sitzung:** 18:00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 22:30 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

**Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**Vizebürgermeisterin:** LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

**Stadträte:** Michael Capek, MA, BEd, BA, BA, Herbert Dopplinger, Stefan Eitler, Heidi Hofbauer, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Martina Noura-Weißenböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

**Gemeinderäte:** Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek, Christian Ecker, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrler, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, Mag. Petra Haslinger, MSc, Mag. Florian Haslwanger, Ing. Hans Haugeneder, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Andrea Kinzer, Peter Koczan, Ing.Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

-----

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

-----

Als Schriftführerinnen fungieren: Gabriele Mantsch und Anna Roch

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Genehmigung des Sitzungsprotokolls**

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2020 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

### **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im Juli, August und September ihren Geburtstag feiern.
- Verlesung der Schreiben des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Resolution der Stadtgemeinde Baden vom 23.06.2020 „Evaluierung der Baumhaftungsregelungen und Erhalt schützenswerter Wälder in Niederösterreich wie den Wienerwald als Biosphärenpark“.

1. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Neue Busfahrpläne: Mehr Fahrgastinfos und Evaluierung der Fahrplanstruktur“

GR Dr. Anton verliert den Antrag

#### **Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)

0 Stimmenthaltungen

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland“

GR Demaku verliert den Antrag.

#### **Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

22 Prostimmen

19 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ)

0 Stimmenthaltungen

**Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen**

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Distance Learning 2.0 Sicherstellung der Infrastruktur in Baden“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

#### **Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)

0 Stimmenthaltungen

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend  
„365-Tage-Gastgarten in Baden“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** **mehrheitlich abgelehnt**  
15 Prostimmen  
26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)  
0 Stimmenthaltungen

Abschließend berichtet der Bürgermeister noch über die informelle Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen und allgemeine Verwaltung betreffend den in der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2020 gestellten Dringlichkeitsantrag „Umweltfreundliches Feiern statt umweltbelastender Feuerwerke“.

Fazit dieser Sitzung war, dass die Stadtgemeinde Baden künftig weder Feuerwerke selbst organisieren noch Feuerwerke an Dritte finanziell unterstützen wird.

**Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:**

Referat: GR Nisret Bujari

1. Bericht des EU-Gemeinderates

**Beschluss:** **Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: StR Michael Capek MA, BEd, BA, BA

Der Referent stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

**Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:** **einstimmig angenommen**

2. Kulturpreise der Stadt Baden – Statutenänderung

**Wortmeldung:**

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher im Zuge dieses Tagesordnungspunktes **Anfragen** betreffend „Frauenmuseum“ stellt.

Schlusswort des Referenten

**Beschluss:** **einstimmig angenommen**

3. Gewährung einer Subvention an den Verein „Volkshochschule Baden“

**Wortmeldungen:**

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

**Beschluss:** **einstimmig angenommen**

#### Referat: StR Jowi Trenner

4. Wasserwirtschaft, Streckenaustausch Transportleitung II, Bereich Eggendorf  
Nachträgliche Genehmigung

**Beschluss: einstimmig angenommen**

5. Wasserwirtschaft, Bereich Abwasser, Erneuerung der Siebbandpresse  
auf der Kläranlage Maschinelle Vergabe

**Beschluss: einstimmig angenommen**

#### Referat: StR Hans Hornyik

6. 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes  
(Plandarstellungen und Bebauungsvorschriften)

**Beschluss: einstimmig angenommen**

7. Örtliches Raumordnungsprogramm, Freigabe „Bauland-Wohngebiet-  
Aufschließungszone-43“

**Beschluss: mehrheitlich angenommen**

32 Prostimmen

0 Gegenstimmen

9 Stimmenthaltungen (SPÖ, FPÖ, GR Dr. Anton, GR Gehrler)

#### Referat: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

8. Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend  
die Belassung der Bebauungsbestimmungen für den Bereich innerhalb  
der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße  
und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus,  
Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“
9. Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Festlegung der  
Mindestanzahl an Stellplätzen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße  
/ Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–  
Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“
10. Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Prüfung  
der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im südlichen, an das „Bauland-  
Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377,  
KG Leesdorf

Der Bürgermeister verliest die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 8, 9 sowie 10 und stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, die Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 gemeinsam zu diskutieren, jedoch getrennt darüber abzustimmen.

**Beschluss über den GO-Antrag:**

**mehrheitlich angenommen**

26 Prostimmen

8 Gegenstimmen (SPÖ, NEOS)

7 Stimmenthaltungen (Wir Badener-  
Bürgerliste Jowi Trenner, StR Gehrler)

**Wortmeldungen:**

StR Gehrler

StR Trenner, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Zustellungsbevollmächtigten der Initiativanträge oder dessen Stellvertreter fünf Minuten zu den Initiativanträgen vor dem Gemeinderat sprechen zu lassen und somit als Auskunftsperson beizuziehen.

GR Brendinger

**Beschluss über den von StR Trenner  
gestellten GO-Antrag:**

**mehrheitlich angenommen**

24 Prostimmen

0 Gegenstimmen

17 Stimmenthaltungen (StR Capek, MA,  
BEd, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik,  
StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli,  
StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Mag.  
Forsthuber, GR Grünwald, GR Habres,  
GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanger, GR wirkl. HR  
Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek)

StR Mag. Riedmayer stellt den **Zusatzantrag zu TOP 8**), dass im Falle einer Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt eine Bausperre für das gegenständliche Areal verordnet wird.

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber stellt folgenden **Abänderungsantrag** zu TOP 9): „Im letzten Absatz des Beschlusstextes ist die Wortfolge „Mindestens 1,5 PKW-Stellplätze je Wohnung“ durch die Formulierung „Mindestens 1,0 PKW-Stellplätze je Wohnung“ zu ersetzen.

GR Grünwald

**Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 20.48 h zur Beratung.**

**Wiederaufnahme der Sitzung um 20.57h.**

**weitere Wortmeldungen:**

Dr. Erovic (als Zustellungsbevollmächtigter der drei Initiativanträge)

GR Habres

StR Mag. Riedmayer (2. Wortmeldung)

StR Capek, MA, BEd, BA, BA  
GR Ing. Haugeneder  
GR Mag. Forsthuber  
GR Mag. Haslwanter  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
Schlusswort des Bürgermeisters Dipl.-Ing. Szirucsek

**Beschluss über den  
Hauptantrag TOP 8):**

**mehrheitlich abgelehnt**

14 Prostimmen  
25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA,  
StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

**Beschluss über den von  
StR Mag. Riedmayer gestellten**

**Zusatzantrag zu TOP 8):** entfällt (mangels Zustimmung zum Hauptantrag)

**Beschluss über den von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
gestellten Abänderungs-  
antrag zu TOP 9):**

**mehrheitlich abgelehnt**

2 Prostimmen  
38 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, SPÖ, FPÖ, StR Hofbauer,  
StR Trennner, GR Hanusic, GR Hofmann, GR Koczan)  
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Anton)

**Beschluss über den  
Hauptantrag zu TOP 9):**

**mehrheitlich abgelehnt**

14 Prostimmen  
25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA,  
StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

**Beschluss über den  
Hauptantrag zu TOP 10):**

**mehrheitlich abgelehnt**

14 Prostimmen  
25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA,  
StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,

GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referat: GR Rudolf Teuchmann

11. Bericht des Prüfungsausschusses

**Beschluss: Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

**Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 22.00 h zur Beratung.**

**Die Sitzung wird um 22.10 h fortgesetzt.**

Referat: GR Serafina Demaku

12. Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland

Wortmeldungen:

StR Trenner

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber

Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**mehrheitlich abgelehnt**

17 Prostimmen

2 Gegenstimmen (FPÖ, GR Mag. Forsthuber)

20 Stimmenthaltungen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA,

StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.

Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,

GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler,

GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,

GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,

GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Hofmann, GR Koczan,

StR Trenner)

**Anfragen :**

1. GR Koczan stellt eine Anfrage zur Wegebeleuchtung am Fahrradweg Baden - Sooß
2. GR Koczan stellt eine Anfrage zum Grundstücksareal des ehemaligen Eislaufplatzes in der Fabriksgasse
3. StR Wieser stellt eine Anfrage betreffend die Erhöhung der Tarife der Hortbetreuung in den Kindergärten
4. StR Wieser stellt eine Anfrage betreffend die Blumenrabatte in der Stadt
5. GR Mag. Auinger-Oberzaucher stellt eine Anfrage zum Projekt „Great Spas of Europe“

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 22:30 Uhr.

*Stefan Szirucsek*  
Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek  
(Vorsitzender)

<i>Paula Herzog</i> ..... (ÖVP)	<i>J. Pichler</i> ..... (SPÖ)	<i>Christina</i> ..... (Wir Badener - Bürgerliste Jowi Trenner)
<i>G. Li</i> ..... (Grüne)	<i>K. Pichler</i> ..... (FPÖ)	<i>A. J.</i> ..... (NEOS)

Schriftführerinnen: *Gabriele Mantsch* ..... *Anna Roch* .....

Referentin: StR Michael Capek

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 2)

Betrifft: Kulturpreise der Stadt Baden – Statutenänderung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Baden in dessen Sitzung vom 13. Dezember 2011 wurden die derzeit geltenden Statuten für die Kulturpreise der Stadt Baden erlassen.

Darin sieht Punkt 1.1.2.) vor, dass die Anerkennungspreise in folgenden vier Kategorien vergeben werden:

- 1.) Darstellende Kunst und Medienkunst,
- 2.) Literatur und Musik,
- 3.) Bildende Kunst und Architektur,
- 4.) Wissenschaft und Forschung

Die Anerkennungspreise werden als „**Anerkennungspreis der Stadt Baden für [Name der Kategorie]**“ bezeichnet.

In Anbetracht der großen Bedeutung des kürzlich unerwartet verstorbenen Badener Kulturpreisträgers, Stadtarchivars, Museumsdirektors und Historikers Dr. Rudolf Maurer soll die Kategorie „Wissenschaft und Forschung“ ab sofort in „Wissenschaft und Forschung – Dr. Rudolf Maurer Preis“ umbenannt werden.

Beschluss:

Die Statuten für die Kulturpreise der Stadt Baden werden dahingehend geändert, als im Punkt 1.1.2.) die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung – Dr. Rudolf Maurer Preis“ ersetzt wird.

---

einstimmig  
angenommen:  
~~abgelehnt:~~  
zurückgestellt:

Referent:



# Kulturpreise der Stadt Baden

## Statuten

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Baden vom 13. Dez. 2011,  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Baden vom 22. Sept. 2020)

Die Stadtgemeinde Baden stiftet jährlich für hervorragende kulturelle Leistungen Preise, deren Art und Höhe jeweils der Gemeinderat festsetzt und beschließt. Der Betrag wird im Voranschlag ausgewiesen.

Die Preise werden an Personen und Personengruppen verliehen, deren Leistungen geeignet sind, die Bedeutung Badens als Stadt der Kultur bzw. Wissenschaft zu fördern.

### 1.) Sparten

#### 1.1.) Kunst- und Wissenschaftspreise

Die Stadt Baden vergibt folgende Kunst- und Wissenschaftspreise:

##### **1.1.1.) Kulturpreis der Stadt Baden**

Der „**Kulturpreis der Stadt Baden**“ dient der Würdigung des vorliegenden Gesamtwerks oder einer außergewöhnlichen Leistung eines Künstlers/einer Künstlerin, eines Wissenschafters/ einer Wissenschaftlerin, eines oder einer Auszuzeichnenden oder einer Personengruppe von überregionaler Bedeutung. Es kann pro Jahr ein „Kulturpreis der Stadt Baden“ vergeben werden.

##### **1.1.2.) Anerkennungspreis der Stadt Baden**

Der Anerkennungspreis dient der Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, eines oder einer Auszuzeichnenden oder einer Personengruppe, die bereits mit ihrem Schaffen fachliche Anerkennung gefunden haben.

Die Anerkennungspreise werden in folgenden vier Kategorien vergeben:

- 1.) Darstellende Kunst und Medienkunst,
- 2.) Literatur und Musik,
- 3.) Bildende Kunst und Architektur,
- 4.) Wissenschaft und Forschung – **Dr. Rudolf Maurer Preis**

Sie werden „**Anerkennungspreis der Stadt Baden für [Name der Kategorie]**“ bezeichnet.

Es können pro Jahr bis zu vier Anerkennungspreise - aber nur ein Preis pro Kategorie - vergeben werden.

## **1.2.) Preis für Erwachsenenbildung, Heimatforschung, Verfassen heimatkundlicher Werke, Arbeit für Museen**

### **Rollett-Preis der Stadt Baden**

Jährlich können an bis zu drei Preisträger/Preisträgerinnen Rollett-Preise vergeben werden.

Der Rollett-Preis wird an einen oder eine Auszuzeichnende(n) oder eine Personengruppe vergeben, die sich auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, Heimatforschung, Verfassen heimatkundlicher Werke, Arbeit für Museen oder anderen kulturellen Tätigkeiten besondere Verdienste um die Stadt Baden erworben hat.

Der Rollett-Preis ist nicht finanziell dotiert, sondern besteht in der Übergabe einer Statue, die den Stifter der städtischen Sammlungen, Anton Rollett, darstellt.

## **1.3.) Anerkennung für die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft**

### **Weilburg-Preis der Stadt Baden (Kunst/Wissenschafts-Mäzen der Stadt Baden im Jahr ....)**

Der Weilburgpreis für Mäzene kann jährlich an einen Preisträger /eine Preisträgerin vergeben werden.

Die Stadtgemeinde Baden stiftet alljährlich Kulturpreise für schöpferische und wissenschaftliche Leistungen, die geeignet sind, die Bedeutung Badens als Stadt der Kultur und Wissenschaft zu fördern.

Eine ganz wichtige Rolle nehmen Kunst-/Wissenschaftsförderer bzw. -förderinnen ein, physische Personen oder juristische Personen, die auf finanzielle oder ideelle Weise das kulturelle/Wissenschafts- Leben in Baden unterstützen.

Der Weilburg-Preis für Mäzene ist nicht finanziell dotiert, sondern besteht in der Übergabe einer Darstellung der Weilburg, im symbolischen Gedenken an wichtige Förderer/Förderinnen von Kunst und Kultur in Baden, exemplarisch dargestellt an den Eigentümern der Weilburg, den Mitgliedern des Hauses Habsburg.

## **2.) Zuerkennung**

Die Kulturpreise der Stadt Baden werden vom Stadtrat der Stadt Baden aufgrund eines Vorschlages der für die Auswahl bestellten Jury zuerkannt.

Der Juryvorschlag wird im Ganzen abgestimmt. So die Jury in einer Sparte oder Kategorie keinen Vorschlag präsentiert, unterbleibt in diesem Jahr die Zuerkennung des jeweiligen Preises.

## **3.) Jury**

Die Mitglieder der Jury werden aufgrund eines Vorschlages des Kulturausschusses der Stadtgemeinde Baden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestellt. Die Funktionsperiode der Jury dauert fünf Jahre. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen können gemäß der Reisegebührevorschrift des Bundes vergütet werden. Die Sitzungen werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einberufen und sind nicht öffentlich. Den Vorsitz in der Jury führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein(e) von ihm entsendete(r) Vertreter(in) aus dem Gemeinderat. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder der Jury. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Jury ist aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt: Je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Bereichen Darstellende Kunst und/oder Medienkunst, Literatur und/oder Musik, Bildende Kunst und/oder Architektur, Wissenschaft und Forschung sowie vier weitere Experten/Expertinnen aus den Fachgebieten Kunstvermittlung, Kulturmanagement oder Wissenschaft (z.B. aus den Bereichen Kulturpolitik, Museen, Galerien, Kulturverwaltung des Landes NÖ, Universitäten, etc.).

Diese acht bestellten Personen dürfen nur zwei Juryperioden in Folge Mitglied des Kollegiums sein. Die Wiederbestellung nach Aussetzen während einer Periode ist zulässig.

Weiters nehmen an den Sitzungen der Jury mit beratender Stimme teil: der Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung der Stadtgemeinde Baden und der/die Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadtgemeinde Baden.

Die Jury kann im Zuge der Auswahl des/der jeweiligen Nominierten für den Preis zur Würdigung des vorliegenden Gesamtwerks oder einer außergewöhnlichen Leistung zusätzlich bis zu drei Experten/Expertinnen ohne Stimmrecht zuziehen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Jury ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigte Mitglieder der Jury können ihr Stimmrecht auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen, Ein Mitglied kann jedoch höchstens das Stimmrecht für zwei Stimmen ausüben.

#### **4.) Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Preises**

Bei einer natürlichen Person befindet sich ein Wohnsitz, bei einer juristischen Person der Sitz in Baden oder das Schaffen fand oder findet in Baden statt.

Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann ein Preis auch vergeben werden, wenn die auszuzeichnende Person oder Personengruppe mit ihrem Schaffen der Bekräftigung der kulturellen oder wissenschaftlichen Eigenständigkeit der Stadt Baden gedient hat oder dient.

Im Zuge der Beurteilung und der Erstellung eines Vorschlages zur Vergabe der Kulturpreise werden von der Jury insbesondere Vorschläge aus der Jury und Vorschläge des Kulturausschusses des Gemeinderates bewertet.

Referent: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

Tagesordnungspunkt Nr. 3)

Betrifft: Gewährung einer Subvention an den Verein „Volkshochschule Baden“

### Sachverhalt:

Der Verein „Volkshochschule Baden“ erhält als Träger der hiesigen Volkshochschule im Wege des Verbandes der NÖ Volkshochschulen Fördermittel des Bundes als Personalsubvention.

In Anbetracht von Kürzungen dieser Subvention und infolge gestiegener Kosten ist der Verein „Volkshochschule Baden“ an die Stadtgemeinde Baden mit dem Ersuchen herangetreten, die seitens der Stadt gewährte Subvention ab 1.10.2020 von derzeit € 1.686,97/Monat auf € 2.200.--/Monat zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Volkshochschule Baden für die Jugendlichen- bzw. Erwachsenenbildung soll diesem Ersuchen entsprochen werden und soll gefasst werden nachstehender

### Beschluss:

Der Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von monatlich € 2.200,00 ab 1.10.2020 an den Verein „Volkshochschule Baden“ für die Führung der Volkshochschule Baden wird zugestimmt.

Dieser Betrag ändert sich jährlich im selben Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index ändert.

Die Verrechnung hat bei der Voranschlagstelle 1/270 – 757 zu erfolgen.

---

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
~~zurückgestellt~~

Referent:



Referent/in: StR Jowi Trenner

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 4)

Betrifft: Wasserwirtschaft, Streckenaustausch Transportleitung II, Bereich Eggendorf  
Nachträgliche Genehmigung

### Sachverhalt:

Anfang Juli 2020 ereignete sich ein Rohrbruch bei der Transportleitung II (Ebenfurth - Baden) im Bereich Eggendorf nahe der Unterführung der Pottendorferlinie (Haltestelle Untereggendorf).

Das Wasserwerk Baden konnte den Rohrbruch mittels Rohrbruchschellen notdürftig beheben, jedoch fiel auf, dass die Gussleitung DN 400 massive Korrosionsschäden im Außenmantel aufwies.

Da sich in den letzten Jahren bereits einige Rohrbrüche in diesem Abschnitt ereigneten, ist zu befürchten, dass sich diese Serie fortsetzen wird, ein Austausch der Leitung in einem Streckenabschnitt von ca. 200 lfm ist unumgänglich.

Aufgrund der Dringlichkeit war eine Umsetzung der Arbeiten noch vor der Sitzung des Gemeinderates erforderlich.

Die Abteilung Wasserwirtschaft, Bereich Wasser, hat diesbezüglich eine Hochrechnung der Kontrahentenfirma Porr Bau GmbH-Tiefbau, 2640 Enzenreith, auf Grundlage der bestehenden Kontrahentenpreise (Ausschreibung – offenes Verfahren), durchführen lassen. Die Angebotssumme beträgt hierfür rund € 238.600,00 exkl. Ust.

Da diese Maßnahme bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2020 nicht vorhersehbar war, ist auch die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe erforderlich.

Die Klimarelevanz wird – entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2019 – als neutral eingeschätzt.

### Beschluss:

Die Beauftragung der Firma Porr Bau GmbH, 2640 Enzenreith, mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Betrag von rund € 238.600,00 exkl. Ust. wird nachträglich genehmigt.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/850000-619100 zu erfolgen.

Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in selbiger Höhe genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle eine Entnahme aus der Betriebs- und Erneuerungsrücklage des Wasserwerkes, zu verrechnen als überplanmäßige Entnahme bei der Voranschlagsstelle 2/850000 + 894000, heranzuziehen ist.

einstimmig  
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



Referent/in: StR Jowi Trenner

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 5)

Betrifft: Wasserwirtschaft, Bereich Abwasser, Erneuerung der Siebbandpresse auf der Kläranlage  
Maschinelle Vergabe

### Sachverhalt:

Die städtische Kläranlage betreibt zwei Siebbandpressen zur Entwässerung des ausgefaulten Klärschlammes. Diese Pressen stammen aus den Jahren 1994 sowie 2001.

Nach nunmehr rd. 25 Jahren Betrieb ist die ältere der beiden Siebbandpressen an ihrer wirtschaftlichen und technischen Lebenszykluszeit angelangt und muss dringend erneuert werden. Ebenso entspricht diese Siebbandpressentechnologie nicht mehr dem Stand der Technik (Entwässerungsgrad rd. 18% Trockensubstanz).

Gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, wurde die Zentrifugentechnologie als probates Mittel zur Entwässerung des Schlammes ausgewählt (Entwässerungsgrad rd. 30% Trockensubstanz).

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgte in einem nicht offenen Verfahren und wurde als elektronisches Vergabeverfahren abgewickelt.

Der Angebotsabgabetermin vom 22.06.2020 ergab nun nach Durchrechnung und Überprüfung der Bieter folgendes Ergebnis:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1.) Fa. Hiller GmbH, Schwalbenholzstr. 2, D-84137 Vilsbiburg | € 429.958,00 exkl. Ust. |
| 2.) GWT GmbH, Hirtenberger Straße 1, 2544 Leobersdorf        | € 469.577,90 exkl. Ust. |
| 3.) MEISL GmbH, Lettental 53, 4360 Grein                     | € 546.509,94 exkl. Ust. |

Die Fa. Hiller GmbH, Schwalbenholzstr. 2, D-84137 Vilsbiburg, ist daher als Bestbieter zu bezeichnen.

Die Klimarelevanz wird – entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2019 – im Hinblick auf den mit dieser Maßnahme verbundenen geringeren Trinkwasserverbrauch und die Verringerung des Transportgewichtes des abzutransportierenden Klärschlammes als positiv eingeschätzt.

Das nicht offene Vergabeverfahren für die erforderlichen Baumeisterarbeiten zu geschätzten Kosten in der Höhe von rd. € 180.000,00 ist noch nicht abgeschlossen.

### Beschluss:

Die Beauftragung der Fa. Hiller GmbH, Schwalbenholzstr. 2, D-84137 Vilsbiburg, mit der im Sachverhalt angeführten Anlage von € 429.958,00 exkl. Ust. wird genehmigt.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagstelle 05/851002-050000, davon € 140.000,00 im Jahr 2020 zu erfolgen.

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Hans Hornyk

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes (Plandarstellungen und Bebauungsvorschriften)

### **Sachverhalt:**

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind Adaptierungen des Bebauungsplanes erforderlich geworden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungsberichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 22.06.2020 bis 03.08.2020 („5. Änderung“) bzw. vom 20.07.2020 bis 31.08.2020 („6. Änderung“) öffentlich kundgemacht.

Gemäß § 33 Absatz 2 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die betroffenen Grundstückseigentümer verständigt.

Die Entwürfe und die Ergebnisse der Grundlagenforschung der Änderungen wurden der NÖ Landesregierung im Sinne des § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. übermittelt.

In der Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2020 wurden die Entwürfe beraten und dem Gemeinderat der Stadt Baden zur Beschlussfassung empfohlen.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingelangt:

*Die ÖBB Immobilienmanagement GmbH merkt im Hinblick auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Braitner Straße / Sackgasse / Gartengasse folgendes an:*

- *auf den Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn gemäß §§42 und 43 EiszG 1957 wird hingewiesen*
- *jegliche Kosten für zukünftige, durch die Umwidmung hervorgerufene Umbauten an Sicherungsanlagen und Kreuzungen wären von der Gemeinde zu übernehmen*
- *im Zuge des Betriebes und von Arbeiten im Trassenbereich könnte es zu Lärm oder Erschütterungen kommen, für welche die ÖBB keine Lärmschutzmaßnahmen vorsieht*

*Gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes bestehe allerdings kein Einspruch.*

Zu der eingelangten Stellungnahme ist anzumerken, dass die aufgelegte Bebauungsplanänderung im gegenständlichen Bereich lediglich die Neufestlegung einer Schutzzone, jedoch weder Änderungen der Flächenwidmung, noch der rechtskräftigen Bebauungsplanfestlegungen beinhaltet und somit die Stellungnahme keinen inhaltlichen Bezug zur aufgelegten Bebauungsplanänderung hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes kein Einspruch besteht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:





**5. Änderung des Bebauungsplanes  
(Plandarstellungen und Bebauungsvorschriften)**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 DW 350  
Fax +43 2252 86800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am \*\*\*, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, als für die nachstehend angeführten Bereiche Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt werden:

1. KG Leesdorf (MB 12C; Plan Nr. 01), Leesdorfer Hauptstraße / Josef Höfle-Gasse:  
Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte, Bauklasse);  
Abänderung von Baufluchtlinien
2. KG Baden (MB 11B; Plan Nr. 02), Palffygasse / Antonsgasse:  
Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte)
3. KG Braiten (MB 19B; Plan Nr. 03), Rohrfeldgasse / Rosenbüchelgasse:  
Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse)
4. KG Braiten (MB 11C, 11D; Plan Nr. 04), Braitner Straße / Sackgasse / Gartengasse:  
Festlegung von Schutzzonen
5. KG Rauhenstein (MB 9D; Plan Nr. 05), Weilburgplatz 4-6:  
Festlegung von Schutzzonen
6. KG Mitterberg (MB 2C; Plan Nr. 06, 07), Schubertgasse 8 / Marchetstraße 72-74:  
Festlegung von Schutzzonen
7. KG Rauhenstein (MB 10A, 10B, 10C; Plan Nr. 08, 09, 10), Weilburgstraße / Johannesgasse / Sauerhofstraße / Sandwirtgasse:  
Abänderung von Schutzzonen
8. KG Rauhenstein (MB 10D; Plan Nr. 11), Vöslauer Straße 29:  
Festlegung eines „Bereiches vorderer Bauwiche“
9. KG Leesdorf (MB 38A, 38C; Plan Nr. 12), Triester Bundesstraße:  
Abänderung von Bebauungsbestimmungen (höchstzulässige Gebäudehöhe)
10. Legende zum Bebauungsplan:  
Anpassung der Definition von „Bereichen vorderer Bauwiche“

§ 2 Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

...

## I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

...

3.6 Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten. ~~wobei die Höhe der Stützmauer 1,2 m nicht überschreiten darf.~~

...

4.1 Im Sinne der Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und einer harmonischen Einfügung der Bauwerke sind ~~künstliche Niveauveränderungen~~ ~~Anschüttungen~~ von mehr als 50 cm im Verhältnis zum gewachsenen Boden unzulässig bzw. nur nach positivem Ortsbildgutachten zulässig.

...

## III. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN

...

### 1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für Schutzzonen

#### 1.1 Fassaden und Dächer:

Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes harmonisch einfügen.

~~Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.~~

An vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sichtbar geführte Leitungen (Stromleitungen, Antennenleitungen, etc.) sind nicht zulässig.

...

#### 1.2 Fenster, Türen und Tore:

...

Die maximal zulässige Einbautiefe von Fenstern und Türen (Situierung außenbündig oder in der Laibung) leitet sich unmittelbar aus der jeweils charakteristischen Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes ab. In jenen Fällen, wo der Einbau in der Laibung strukturverträglich ist, wird die Einbautiefe von Fenstern jedenfalls auf max. ~~40~~ ~~15~~ cm hinter der Fassadenebene beschränkt.

...

### ~~4. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche in der Andreas Hofer Zeile sowie in der KG Mitterberg und in der KG Rauhenstein (nördlich der Schwechat und westlich der Wiener Hochquellenwasserleitung):~~

~~Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.~~

...

## IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BADETEICHE IN LEESDORF-SÜD

...

~~2. Auf einem Bauplatz dürfen höchstens 2 PKW-Abstellplätze, die als Grünfläche zu gestalten sind, angelegt werden. Eine Abdeckung ist nur mittels einer begrünten Pergola (offene Konstruktion) oder einem Carport zulässig.~~

~~3-2.~~ 2. Uferbefestigungen und Stützmauern dürfen in ihrer Ansichtsfläche nur aus Naturstein, Natursteinnachbildungen oder Holz bestehen, die Gestaltung des Ufers hat naturnah zu erfolgen.

- ~~4~~-3. Bade- und Anlegestege dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Eine Abstützung im See ist nicht zulässig. Der Belag hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.
- ~~5~~-4. Neu geschaffene Bauplätze müssen mindestens 300 m<sup>2</sup> groß sein.

§ 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018, TOP 9, beschlossene und mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020, TOP 14, verlängerte Bausperre hinsichtlich die Überarbeitung des Bebauungsplanes im Sinne der Erhaltung der historischen Bauensembles im Bereich Braitner Straße (beidseitig im Bereich Südbahn – Roseggerstraße) sowie Roseggerstraße (ostseitig im Bereich Schwechat – Gartengasse) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: \*\*\*  
abgenommen am: \*\*\*

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



**Änderung des Bebauungsplans 1986  
(Bebauungsvorschriften)**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 350  
Fax +43 2252 86800 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am \*\*\*, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**§ 1** Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Baden dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden. Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften abgeändert und wie folgt neu formuliert:

### **§ 2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

##### **1. Bauliche Ausnutzbarkeit**

1.1 Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen müssen die geänderten sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze:

- a) in der ausgewiesenen offenen (o), einseitig offenen (eo), freien (f) oder gekuppelten (k) Bauungsweise mindestens 600 m<sup>2</sup>,
- b) in der ausgewiesenen geschlossenen Bauungsweise (g) mindestens 500 m<sup>2</sup> groß sein.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

- a) Grundstücksvereinigungen,
- b) aufgrund der Situierung bestehender Gebäude baurechtlich erforderliche geringfügige Grenzverlegungen und
- c) die Schaffung von Bauplätzen für Kleinbauten wie Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

1.2 Die Breite eines neuen Bauplatzes darf in der offenen Bauungsweise ein Mindestmaß von 14 m, bei gekuppelter Bauungsweise ein Mindestmaß von 11 m nicht unterschreiten.

1.3 höchster Punkt des Bauwerkes:

Kein Punkt eines Bauwerkes darf in den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Sondergebiet mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

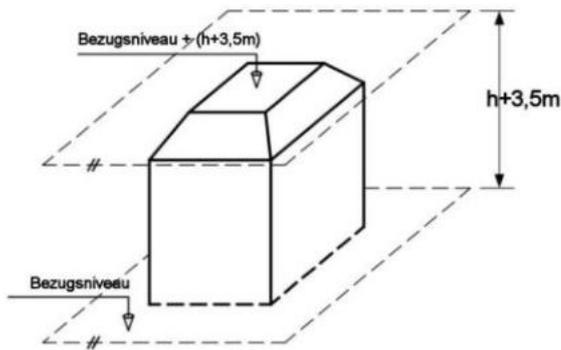


Abb. 1

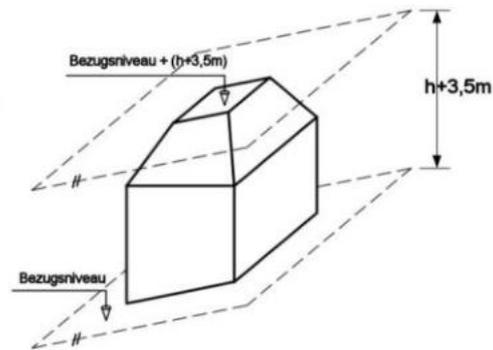


Abb. 2

- 1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwich ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwich größer als 5 m darf eine Garage ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwich errichtet werden.
- 1.5 Ist eine Nachbargarage bzw. ein Carport an der Grundgrenze vorhanden, ist die Garage bzw. das Carport gekuppelt auszuführen.
- 1.6 Im steil ansteigenden Gelände ist die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwich unter der Voraussetzung zulässig, dass sie überwiegend in die bestehende Böschung eingebaut werden und ein allfälliger Niveaueingleich zum Straßenniveau auf eigenem Grund erfolgt.
- 1.7 Grundsätzlich sollen Garagen in die Gebäude einbezogen werden.
- 1.8 Je Grundstück im Bauland (ausgenommen „Bauland-Betriebsgebiet“) mit angrenzendem ruhendem Verkehr ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5 m Breite zulässig. Bei an mehrere Straßenzüge angrenzenden Grundstücke gilt diese Beschränkung je Straßenzug.
- 1.9 Abweichend zu den Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 in Verbindung mit §§ 63 und 65 Absatz 1 NÖ Bauordnung 2014 wird für nachstehenden Bereich bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW- bzw. Fahrrad-Stellplätzen folgende Anzahl an Stellplätzen für je eine Wohnung festgelegt:
  - Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“:  
 mindestens 0,8 PKW-Stellplätze und mindestens 2 Fahrradstellplätze je Wohnung
2. Pflege des Ortsbildes:
  - 2.1 Auf Außenwänden, Dächern (Dachflächen und Dachaufbauten) und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und die Anbringung von Werbeaufschriften verboten.
  - 2.2 Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes, zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.
  - 2.3 Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, Plakatanschlagen in maßvoller Form in Parkdecks, auf Litfaßsäulen, bei Warthäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, sowie in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen, Wahlen) sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig.
  - 2.4 Die Aufstellung von Waggonen, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dergleichen ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, in Garagen oder nicht einsehbaren Innenhöfen gestattet.

- 2.5 Innerhalb des gewidmeten Bauland-Kerngebietes und Bauland-Wohngebietes dürfen Nebengebäude außerhalb des gesetzlich definierten Mindestbauwuchs eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 3 Metern aufweisen.
3. Einfriedungen:
- 3.1 Einfriedungen gegen die Straßenseite, Parks oder Grüngürtel dürfen 1,8 m Höhe einschließlich eines bis zu 0,4 m hohen Sockels nicht überschreiten.
- 3.2 Einfriedungen entlang von seitlichen oder hinteren Grundgrenzen, welche bauliche Anlagen darstellen, sind vom Nachbargrund aus gemessen bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. In Verbindung mit Stützmauern ist unabhängig von dieser Höhenbeschränkung auf der Stützmauer die Errichtung einer Absturzsicherung in der hierfür erforderlichen Höhe zulässig, wobei für diese die Bestimmungen des Punktes 3.3 einzuhalten sind.
- 3.3 Einfriedungen dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil bzw. Durchblickbarkeit mindestens 50 %). Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.
- 3.4 Maueranschlussböcke für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren.
- 3.5 Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschten.
- 3.6 Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten. ~~wobei die Höhe der Stützmauer 1,2 m nicht überschreiten darf.~~
- 3.7 Entlang der LB210 dürfen im Freilandbereich Einfriedungen und bis zu 23 m vom nächst gelegenen Fahrbahnrand der LB210 Einfriedungen als bis zu 2 m hohe Lärmschutzwände ausgeführt werden, wobei dabei auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist.
4. Änderung der Höhenlage:
- 4.1 Im Sinne der Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und einer harmonischen Einfügung der Bauwerke sind ~~künstliche Niveauveränderungen~~ Anschüttungen von mehr als 50 cm im Verhältnis zum gewachsenen Boden unzulässig bzw. nur nach positivem Ortsbildgutachten zulässig.

## II. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUWERKE IM GRÜNLAND

1. Die o. a. Bestimmungen sind sinngemäß auch für Bauwerke im Grünland auszulegen und anzuwenden.
2. Bei Gebäuden im Grünland ist die Anzahl der oberirdischen Geschosse, die kein Dachgeschoß sind, auf eines beschränkt.

## III. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN

### Schutzzonengutachten – Definition:

In einem Schutzzonengutachten wird im Falle von Neu-, Zu- oder Umbauten geprüft, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material bzw. Aussehen, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzone und des Objekts harmonisch einfügen.

Gegebenenfalls sind künstliche Niveauveränderungen und die daraus entwickelten Baukörper hinsichtlich deren harmonischer Einfügung in die Umgebung und den natürlichen Geländeverlauf zu prüfen. Dieses Gutachten kann, soweit dies in den nachfolgenden Schutzzonenkategorien vorgesehen ist, seitens der Baubehörde eingeholt werden.

In Schutzzonen können zur Begutachtung von Ansuchen und Bewilligung von Bauvorhaben der Verfasser des Bebauungsplans, ein Architekt, der in Baden nicht planend tätig ist, sowie das Bundesdenkmalamt beigezogen werden.

Bei kommissioneller Begutachtung setzt sich die Schutzzonenkommission wie folgt zusammen:

Kategorien 01, 02 und 03: ein Sachverständiger für Denkmalpflege sowie zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig und nicht Mitarbeiter der Stadtgemeinde Baden sind.

Kategorien 04: zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig sind und ein Orts- bzw. Raumplaner. Bei Architekturwettbewerben dürfen Kommissionsmitglieder nur im Rahmen der Vorprüfung bzw. beratend, nicht jedoch als stimmberechtigtes Jurymitglied tätig sein.

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Schutzzone“ ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsbestimmungen“ nachstehende Festlegungen.

## **1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für Schutzzonen**

### **1.1 Fassaden und Dächer:**

Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes harmonisch einfügen.

**Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.**

An vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sichtbar geführte Leitungen (Stromleitungen, Antennenleitungen, etc.) sind nicht zulässig.

Gaupen sind grundsätzlich als SchlepPGAupen auszuführen, eigene Regenrinnen und Fallrohre sind nicht zulässig. Vom öffentlichen Raum aus raumbildend gesehene Dachgaupen sind zu vermeiden (Zinnenwirkung). Die Gesamtbreite aller Gaupen je Fassadenseite darf maximal ein Drittel der Fassadenlänge betragen.

Die Errichtung von im öffentlichen Raum sichtbaren Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist jedenfalls zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert und ortsbildverträglich sind.

Höhensprünge aufgrund unterschiedlicher Höhen benachbarter Gebäude („Brandwände“) sind möglichst gering zu halten.

Brandwände dürfen nicht über Dach aufgemauert werden. Sichtbare Verblechungen an Traufen, Ortgängen, Ichnen sowie bei Anschlüssen zu Feuermauern, Kaminen und Gaupen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Störende Elemente in der Dachfläche, wie Schneenasen (stattdessen Schneebalken oder Schneerechen an der Traufe), Rauchfangkehrerstege, Dachleitern, Dachausstiegsfenster oder Rauchentlüftungsklappen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Unbeschichtete Niro-Verblechungen sind nicht zulässig.

### **1.2 Fenster, Türen und Tore:**

Die Konstruktionsdimensionierung und das Material bzw. Aussehen sowie die Proportionen und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren müssen sich bei Neu-, Zu- und Umbauten in die charakteristische Struktur des Objektes und des Stadtbildes im Schutzzonenensemble harmonisch einfügen.

Die maximal zulässige Einbautiefe von Fenstern und Türen (Situierung außenbündig oder in der Laibung) leitet sich unmittelbar aus der jeweils charakteristischen Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes ab. In jenen Fällen, wo der Einbau in der Laibung strukturerträglich ist, wird die Einbautiefe von Fenstern jedenfalls auf max. ~~40~~ 15 cm hinter der Fassadenebene beschränkt.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

### **1.3 Antennen:**

Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, insbesondere auch TV-Satellitenantennen, dürfen nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein.

- 1.4 **Beleuchtung:**  
Die Beleuchtung von und an Gebäuden sowie von öffentlichen und privaten Flächen hat auf eine Weise zu erfolgen, die das Erscheinungsbild des Bauwerks und die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt. Dabei sind insbesondere die Lichtfarbe und die Helligkeit zu berücksichtigen und Blendwirkungen zu vermeiden.
- 1.5 **Sonnenschutzeinrichtungen:**  
Fix montierte Sonnenschutzeinrichtungen sind in den Schutzzonen Kategorien 01, 02 und 03 nicht zulässig. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.
- 1.6 **Werbeeinrichtungen:**  
Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang harmonisch in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen und sie in ihrer Charakteristik nicht beeinträchtigen, wobei eine Ausführung nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig ist.  
Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden grundsätzlich verboten.  
In den öffentlichen Raum ragende Steckschilder sind nach Möglichkeit logoartig auszuführen, ihre Fläche darf maximal 0,50 m<sup>2</sup> aufweisen.  
Die Verwendung von Leucht- bzw. besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoffröhren ist ebenso unzulässig wie die Anbringung von Werbeeinrichtungen auf Dächern oder an Fassadenflächen und Fenstern der Obergeschoße. Das teilweise oder völlige Verkleben von Fenstern und Auslagen mit Plakaten, Preisankündigungen und dergleichen ist verboten.  
Schaukästen, Vitrinen und Litfaßsäulen im öffentlichen Raum sind nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Sinngemäß gilt dies auch für Warenausstellungen, fixe Zeitungsverkaufseinrichtungen, Dauerplakatständer oder ähnlichem.
- Etwaige Bodenreklamen sind in Art, Umfang und Farbgebung in die charakteristische Bodengestaltung ihres Umfeldes zu integrieren.  
Die Errichtung von großflächigen Plakattafeln an Einfriedungen ist innerhalb der gesamten Schutzzone grundsätzlich verboten. Ausnahme hierzu bilden Baustelleneinfriedungen, an denen die Anbringung von Plakattafeln zeitlich befristet gewährt werden kann.  
Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und an Telefonzellen kann die Errichtung von hinterleuchteten Werbeeinrichtungen („City Light“) gestattet werden, soweit öffentliches Interesse vorliegt.
- 1.7 **Gärten:**  
Vorgärten sind gärtnerisch auszugestalten. Die siedlungstypischen strukturbildenden Grünflächen sind zu erhalten bzw. ist deren Verbauung nicht zulässig. Dies gilt auch für typologisch zugehörige Grünflächen auf benachbarten Grundstücken.
- 1.8 **Einfriedungen:**  
Einfriedungen gegen das öffentliche Gut sind jedenfalls herzustellen. Hinsichtlich der Höhe, des Materials etc. dieser Einfriedungen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ Pkt. 3 sinngemäß.
- 1.9 **Gerätehütten und Gewächshäuser:**  
Die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist im Ausmaß und gemäß Definition des § 17 Ziffer 8 der NÖ Bauordnung 2014 nicht bebauungsdichterelevant.

## 2. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche „Zentrumszone-städtischer Bereich“, „Villenviertel“, „vorstädtische Zonen/Wohnsiedlungsgebiete“ und „dörfliche Bereiche“:

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für diese Schutzzonen folgende Bestimmungen:

In der Plandarstellung werden die Schutzzonen mit „Z\_ / / / \_“ „V\_ / / / \_“, „W\_ / / / \_“ oder „D\_ / / / \_“ gekennzeichnet, wobei der 1. Teil der Bezeichnung die Typisierung und Kategorie darstellt, der 2. Teil die Abkürzung der Katastralgemeinde und der 3. Teil eine fortlaufende Nummer:

- 2.1 „Schutzzone mit Objekten unter Denkmalschutz“ (Plandarstellung „Z01/ / / \_“ „V01/ / / \_“ „W01/ / / \_“ oder „D01/ / / \_“):  
Schutzzonengutachten oder Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.  
Abweichende Festlegungen des Bundesdenkmalamtes möglich.
- 2.2 „Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten“ (Plandarstellung „Z02/ / / \_“ „V02/ / / \_“, „W02/ / / \_“ oder „D02/ / / \_“):  
Schutzzonengutachten oder positive Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.  
Der Abbruch von Gebäuden (-teilen) ist unzulässig, ausgenommen bei positiver Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.
- 2.3 „Schutzzone mit ensemblebedeutsamen Objekten“ (in der Plandarstellung mit „Z03/ / / \_“ „V03/ / / \_“, „W03/ / / \_“ oder „D03/ / / \_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten möglich.  
Vom öffentlichen Raum einsehbare Fassaden sind grundsätzlich in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Hiervon kann nur bei Freigabe durch die Schutzzonenkommission abgewichen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4 „Ortsbildzone“ sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 „Ortsbildzone“ (in der Plandarstellung mit „Z04/ / / \_“, „V04/ / / \_“, „W04/ / / \_“ oder „D04/ / / \_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten möglich. Die maximale Kubatur über Niveau wird auf 80 % des sich aus den Bebauungsplanfestlegungen ergebenden Werts beschränkt. Ausgenommen davon sind Bauplätze mit einer Fläche kleiner/gleich 600 m<sup>2</sup> bzw. sämtliche Ortsbildzonen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ („Z04/ / / \_“). Diese Kubaturbeschränkung gilt weiters nicht bei Wiederherstellung des Bestandes nach Zerstörung durch Elementarereignisse (Brand, Blitzschlag u. dgl.).
- 2.5 „Schutzzone Weilburgareal“ (in der Plandarstellung mit „Z05/ / / \_“, „V05/ / / \_“, „W05/ / / \_“ oder „D05/ / / \_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten oder Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege möglich. Bestehende Reste der ehemaligen Weilburg sowie auch die Infrastruktur des Parks sind zu erhalten.
- 2.6 höchster Punkt des Bauwerkes:  
Innerhalb der Schutzzonen darf kein Punkt eines Bauwerkes mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter (im Schutzzonenbereich Zentrum + 4,0 Meter, siehe nachstehende Abbildungen) über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

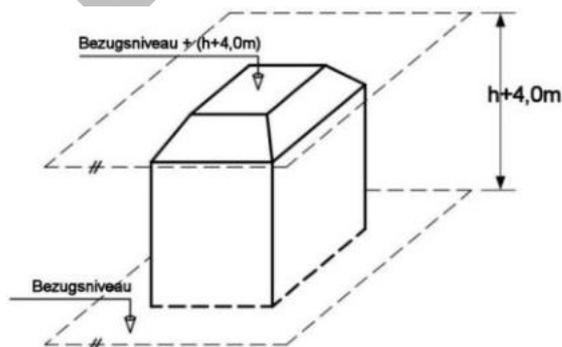


Abb. 3

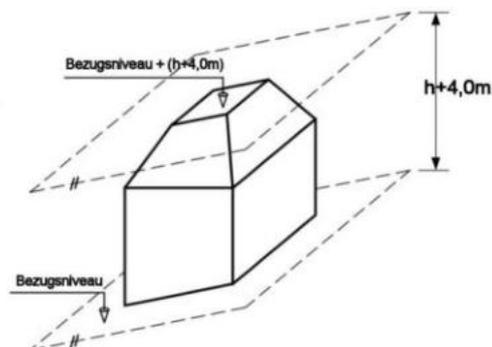


Abb. 4

Diese Höhenbegrenzung sowie die verordnete Bauklasse bzw. zulässige Absoluthöhe kann in Schutzzonen bei positivem Schutzzonengutachten in Ausnahmefällen überschritten werden.

### **3. Allgemeine Bebauungsvorschriften für den Schutzzonenbereich „Zentrum“ (umfasst die Teilbereiche Zentrum/Mitte, Zentrum/West, Zentrum/Nord und Zentrum/Ost):**

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für die Schutzzonen „Zentrum“ folgende Bestimmungen:

#### **3.1 Fassaden:**

Fassadenverkleidungen (z.B. aus Kleinplatten, Kunststoff, Glas, Metall, etc.) sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können genehmigt werden, sofern sich diese in das Gesamtbild harmonisch einfügen.

Die Fassadenfarben sind im Kontext zum Gebäude so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild gewährleistet ist.

Die Verwendung von Feuermauern als Werbefläche ist nicht gestattet.

#### **3.2 Fenster, Türen und Tore:**

Verspiegeltes sowie getöntes Glas ist mit Ausnahme einer besonderen nutzungsbedingten Notwendigkeit (z.B. Milchglas bei Arztpraxen) unzulässig. Der Einbau von Ventilatoren und Klimaanlage innerhalb der Fensterflächen von Hauptfenstern ist grundsätzlich unzulässig.

Schaufenster und Geschäftsportale haben in einer dem charakteristischen Stadtbild, dem Gebäude und seiner Umgebung entsprechenden Art und Proportion ausgebildet zu sein.

Die Dimensionierung der Fensterflächen hat derart zu erfolgen, dass die tragende Funktion der Außenmauern jedenfalls klar erkennbar bleibt.

#### **3.3 Dächer:**

Zur Dacheindeckung sind gebrannte Ziegel, Schindeln oder ähnliche kleinformatige Materialien zu verwenden. Davon abweichende Deckungsmaterialien sind zulässig, sofern sich diese in das Ortsbild harmonisch einfügen.

Dachaufbauten inklusive Dachgauben sind nur in solcher Art, Zahl und Größe zulässig, dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst wird. Für die Anordnung von Dachflächenfenster gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

#### **3.4 Ausbau von Geschäftslokalen:**

Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind derart auszuführen, dass der Charakter des Erdgeschoßes gewahrt bleibt und die Einheit des Bauwerkes nicht zerstört wird. Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht negativ beeinflussen.

#### **3.5 Erhaltenswürdige Innenhöfe:**

Das charakteristische Gepräge von in der Schutzzone liegenden Höfen ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnung von Kfz-Stellplätzen in erhaltenswerten Innenhöfen und Vorgärten ist nicht gestattet.

#### **3.6 Schanigärten:**

Schanigärten sind grundsätzlich ohne Einfriedung sowie innerhalb der Fußgängerzone ohne Podeste herzustellen, Ausnahmen davon können nur nach positivem Schutzzonengutachten genehmigt werden.

Zusätzlich zu bzw. abweichend von den übrigen Bestimmungen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ gelten für nachfolgende der Schutzzone „Zentrum“ innen liegende Schutzzonen folgende Bestimmungen:

#### **3.7 Schutzzone „Gutenbrunner Park I“: (GI/\_\_\_/\_\_\_):**

Gutenbrunner Straße 14 und Schlossergäßchen 2 bis 14:

- 3.7.1 zulässige Gebäudehöhe:  
Auf den innerhalb der Schutzzone liegenden Grundstücken Nr. Bfl. .714, .716, .719, .722, .727 und .728 – alle KG Baden – ist die Errichtung nur jener Gebäude gestattet, dessen höchster Punkt des Daches maximal 3 m über der zulässigen Gebäudehöhe zu liegen kommt.
- 3.7.2 Gebäudeöffnungen:  
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen und Dachflächenfenster in Richtung Park sind unzulässig.
- 3.8 **Schutzzone „Gutenbrunner Park II“: (GII/\_\_\_/\_\_\_):**  
Rollettgasse 3-11, Schlossergäßchen 16 und Pelzgasse 4-12
- 3.8.1 Gebäudeöffnungen:  
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen und Dachflächenfenster in Richtung Park sind erst ab einem Abstand von 5 m von der parkseitigen Grundstücksgrenze zulässig.
- 3.8.2 Einfriedungen:  
Gegen den Park hin sind Einfriedungen jedenfalls herzustellen. Diese sind als Bruchsteinmauer mit regionstypischen Gesteinsarten in einer Höhe von 3 m auszuführen.

~~4. **Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonebereiche in der Andreas Hofer-Zeile sowie in der KG Mitterberg und in der KG Rauhenstein (nördlich der Schwechat und westlich der Wiener Hochquellenwasserleitung):**~~

~~Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.~~

#### IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BADETEICHE IN LEESDORF-SÜD

Der Geltungsbereich der folgenden Vorschriften umfasst die im Bebauungsplan als "Bauland-Sondergebiet - Badesiedlung" ausgewiesenen Gebiete. Ergänzend bzw. abweichend zu den „allgemeinen Bebauungsvorschriften“ des I. Abschnittes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bebaubare Fläche pro Grundstück wird mit maximal 110 m<sup>2</sup> begrenzt.
- ~~2. Auf einem Bauplatz dürfen höchstens 2 PKW-Abstellplätze, die als Grünfläche zu gestalten sind, angelegt werden. Eine Abdeckung ist nur mittels einer begrüneten Pergola (offene Konstruktion) oder einem Carport zulässig.~~
- ~~3.~~ 2. Uferbefestigungen und Stützmauern dürfen in ihrer Ansichtsfläche nur aus Naturstein, Natursteinnachbildungen oder Holz bestehen, die Gestaltung des Ufers hat naturnah zu erfolgen.
- ~~4.~~ 3. Bade- und Anlegestege dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Eine Abstützung im See ist nicht zulässig. Der Belag hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.
- ~~5.~~ 4. Neu geschaffene Bauplätze müssen mindestens 300 m<sup>2</sup> groß sein.

#### V. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN

Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen Freiflächen ist folgende Ausgestaltung vorzusehen:

- F1 Die Freifläche ist je nach Ausstattung naturnah (z.B. als Ruderalfläche) zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten. Eine allfällige Bepflanzung hat mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.

- F2 Die Freifläche inklusive ihrer historischen Gestaltungselemente (z. B. Wegeführung, gartenarchitektonische Elemente u.a.) ist in ihrem historischen Konnex mit der Bebauung zu erhalten.  
Weiters kann bei Bauführungen auf Grundstücken, die zumindest teilweise Freiflächen der Type F2 aufweisen, ein Schutzzonengutachten eingeholt werden.
- F3 Der gewässerbegleitende Busch- und Baumbestand ist als ökologisch und siedlungsstrukturell wertvolle Zone zu erhalten.
- F4 Die Freifläche ist zur Begrenzung des öffentlichen Raumes mit standortheimischen Pflanzen alleearartig zu bepflanzen
- F5 Die Freifläche ist als öffentlicher Durchgang zu gestalten.
- § 3** Die Plandarstellungen und die Bauvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: \*\*\*

abgenommen am: \*\*\*



**6. Änderung des Bebauungsplanes  
(Plandarstellungen)**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am \*\*\*, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, als für die nachstehend angeführten Bereiche Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt werden:

1. KG Leesdorf (MB 04D, 12B; Plan Nr. 01, 02, 03), Wiener Straße / Mühlgasse, Trabrennbahn:  
Kenntlichmachung von „Bauwerken unter Denkmalschutz“
2. KG Baden (MB 02D, 10B; Plan Nr. 04), Marchetstraße 15:  
Kenntlichmachung von „Bauwerken unter Denkmalschutz“;  
Abänderung von Schutzzonen; Abänderung von Bebauungsbestimmungen
3. KG Leesdorf (MB 20A; Plan Nr. 05), Waltersdorfer Straße 36:  
Festlegung von Schutzzonen

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: \*\*\*  
abgenommen am: \*\*\*

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 7)

Betrifft: Örtliches Raumordnungsprogramm, Freigabe „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“

### Sachverhalt:

Im südlich der Kanalgasse und westlich der Dr. Julius Hahn-Straße als „Bauland Wohngebiet“ gewidmeten Bereich ist aufgrund der bestehenden kleinteiligen Parzellenstruktur und zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung eine „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“ verordnet.

Als sachgerechte Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind folgende Kriterien festgelegt: tatsächlicher Bedarf, Vorlage eines Teilungsentwurfes für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung, Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.

Nunmehr wurde seitens der Gemeinnützigen Bau- Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. 522/1, 533/4, 517/3, 517/4, 516/2, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 509/1, 470, 472/1, 472/2, 471, 533/5, 517/1, 517/2, 516/1, 479, 478, 477, 476, 475, 474, 473, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, alle KG Leesdorf, ein von Zivilgeometer DI Frosch erstellter Teilungsplanentwurf, GZ.: 9526/19 vorgelegt, der die Zusammenlegung der obengenannten Grundstücke vorsieht.

Dieser Teilungsentwurf ermöglicht für den Bereich der Aufschließungszone bei gegebenem tatsächlichem Bedarf eine städtebaulich sinnvolle Grundstücksneuordnung und unmittelbare Erschließung und Infrastrukturanbindung von der Dr. Julius Hahn-Straße aus.

Deshalb soll das gemäß Teilungsplanentwurf vorgelegte Parzellierungs- und Erschließungskonzept beschlossen und im Sinne von § 16 Absatz 4 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. aufgrund der erfüllten Freigabebedingungen die „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“ freigegeben werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Sinne des oa. Sachverhaltes den beiliegenden, von DI Frosch erstellten Teilungsplanentwurf, GZ.: 9526/19 sowie die beiliegende Verordnung zur Freigabe der „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“.

mehrheitlich  
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

32 Prostimmen

0 Gegenstimmen

9 Stimmenthaltungen (SPÖ, FPÖ, GR Dr. Anton, GR Gehrler)

Referent/in:





**Örtliches Raumordnungsprogramm  
Freigabe der „Bauland-Wohngebiet-  
Aufschließungszone-43“  
in der KG Leesdorf**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

22.09.2020  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 unter TOP ..... folgende

## **VERORDNUNG**

beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 16 Absatz 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.dzt.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43 (BW-A43, KG Leesdorf) zur Bebauung freigegeben.

### **§ 2**

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind erfüllt, nämlich

- tatsächlicher Bedarf,
- Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfs für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung,
- Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur,
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.

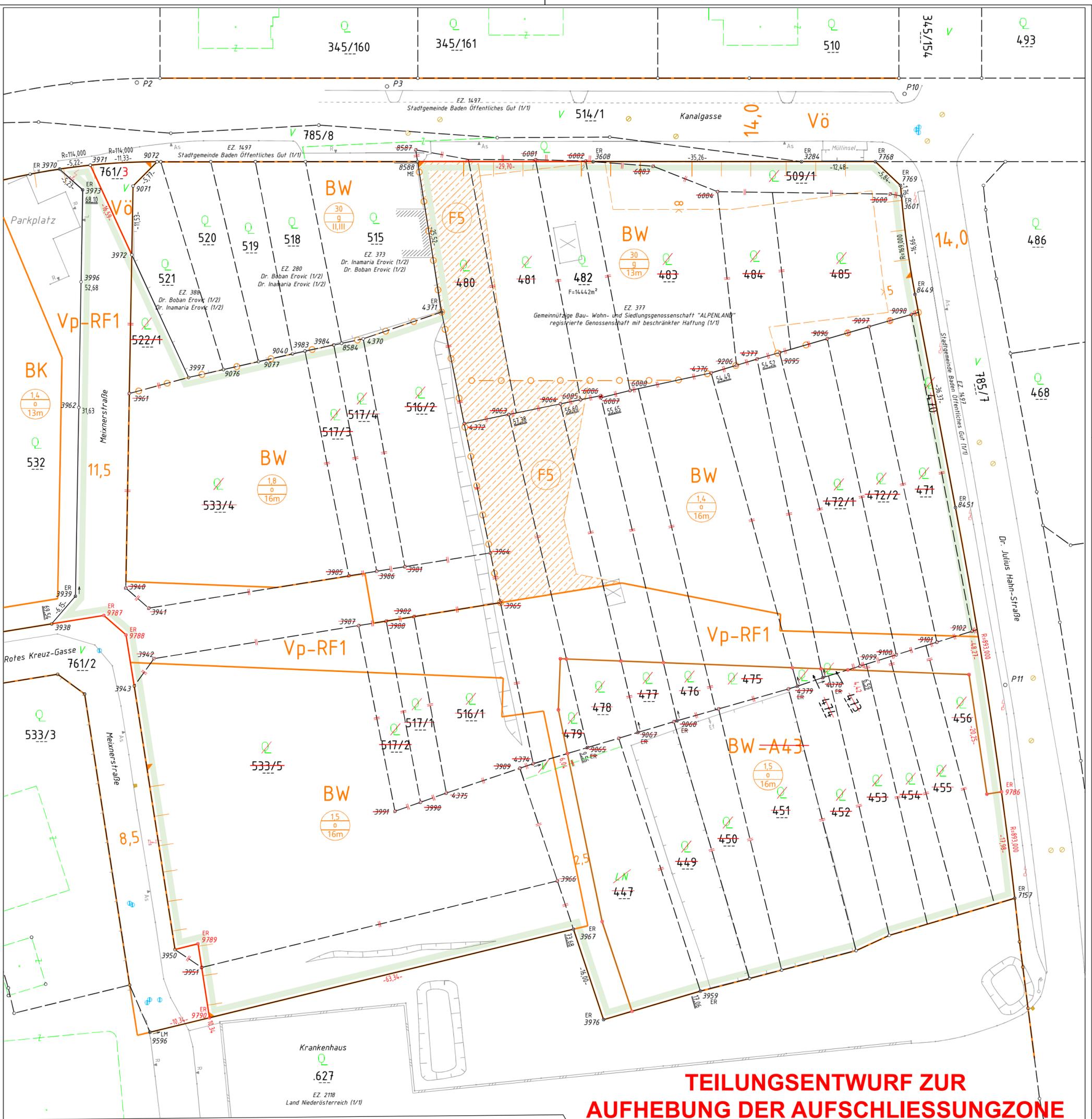
### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister

angeschlagen am:  
abgenommen am:

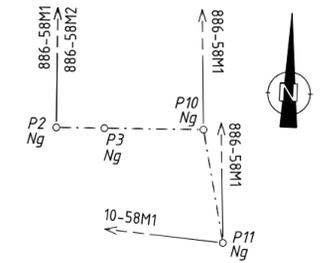
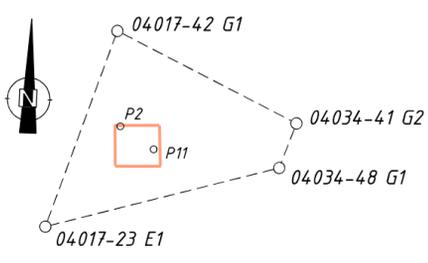
Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



**TEILUNGSENTWURF ZUR  
AUFHEBUNG DER AUFSCHLISSUNGZONE  
BW-A43**

GPS-Netzbild M=1:25000  
250m 500m 750m 1000m 1250m

Netzbild M=1:5000  
50m 100m 150m 200m 250m



**Naturaufnahme M=1:500**  
Kanalgasse  
2500 Baden  
KG: Leesdorf 04017

**ZIVILGEOMETER  
DIPL. ING. FROSCH**  
2500 Baden, Leesdorfer Hauptstraße 72  
Tel: 02252/254 337 - Fax: DW 20  
email: [geometer@frosch.co.at](mailto:geometer@frosch.co.at)

**GZ.: 9526/19  
Baden, am 14.09.2020**

5m 10m 15m 20m 25m

Referent: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

### Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

#### Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Belassung der Bebauungsbestimmungen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“

#### Sachverhalt:

Am 14. September 2020 wurde der Stadtgemeinde Baden ein Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung betreffend die Belassung der Bebauungsbestimmungen im Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ übergeben.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner richten darin den Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden, dass im Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ die bis zum 22. Juni 2020 gültigen Bebauungsbestimmungen unverändert belassen werden sollen.

Im Sinne der NÖ Gemeindeordnung wurde der Initiativantrag dahingehend überprüft, ob er die Voraussetzungen der §§ 16 bzw. 16a der NÖ Gemeindeordnung, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl notwendiger Unterstützerinnen und Unterstützer, erfüllt. Dies ist der Fall.

Wie bereits ausgeführt beantragen die Unterstützerinnen und Unterstützer dieses Initiativantrages

#### Folgendes (Beschluss):

Im Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ sollen die bis zum 22. Juni 2020 gültigen Bebauungsbestimmungen unverändert belassen werden.

---

mehrheitlich  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:

*Stefan Szirucsek*

Top 8) Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Belassung der Bebauungsbestimmungen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“

StR Mag. Riedmayer stellt den **Zusatzantrag**, dass im Falle einer Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt eine Bausperre für das gegenständliche Areal verordnet wird.

**Beschluss über den  
Hauptantrag TOP 8):**

**mehrheitlich abgelehnt**

14 Prostimmen

25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanger, GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)

2 Stimmenthaltungen (NEOS)

**Beschluss über den von  
StR Mag. Riedmayer gestellten  
Zusatzantrag):**

**entfällt** (mangels Zustimmung zum Hauptantrag)

Referent: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

### Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

#### Tagesordnungspunkt Nr. 9)

Betrifft: Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Festlegung der Mindestanzahl an Stellplätzen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“

#### Sachverhalt:

Am 14. September 2020 wurde der Stadtgemeinde Baden ein Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung betreffend die Festlegung der Mindestanzahl an Stellplätzen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ übergeben.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner richten darin den Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden, dass für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW-Stellplätzen für je eine Wohnung 1,5 Stellplätze je Wohnung festgelegt wird.

Im Sinne der NÖ Gemeindeordnung wurde der Initiativantrag dahingehend überprüft, ob er die Voraussetzungen der §§ 16 bzw. 16a der NÖ Gemeindeordnung, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl notwendiger Unterstützerinnen und Unterstützer, erfüllt. Dies ist der Fall.

Wie bereits ausgeführt beantragen die Unterstützerinnen und Unterstützer dieses Initiativantrages

#### Folgendes (Beschluss):

Abweichend zu den Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 1 Bautechnikverordnung 2014 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014 wird für nachstehenden Bereich bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW-Stellplätzen für je eine Wohnung festgelegt:

Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“:

Mindestens 1,5 PKW-Stellplätze je Wohnung

---

mehrheitlich  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:



Top 9) Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Festlegung der Mindestanzahl an Stellplätzen für den Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland–Sondergebiet–Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber stellt folgenden **Abänderungsantrag**:

„Im letzten Absatz des Beschlusstextes ist die Wortfolge „Mindestens 1,5 PKW- Stellplätze je Wohnung“ durch die Formulierung „Mindestens 1,0 PKW-Stellplätze je Wohnung“ zu ersetzen

**Beschluss über den von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
gestellten Abänderungs-  
antrag zu TOP 9):**

**mehrheitlich abgelehnt**

2 Prostimmen  
38 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, SPÖ, FPÖ, StR Hofbauer,  
StR Trennner, GR Hanusic, GR Hofmann, GR Koczan)  
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Anton)

**Beschluss über den  
Hauptantrag zu TOP 9):**

**mehrheitlich abgelehnt**

14 Prostimmen  
25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA,  
StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referent: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

## Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

Tagesordnungspunkt Nr. 10)

Betrifft: Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Prüfung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im südlichen, an das „Bauland-Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377, KG Leesdorf

Sachverhalt:

Am 14. September 2020 wurde der Stadtgemeinde Baden ein Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung betreffend die Prüfung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im südlichen, an das „Bauland-Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377, KG Leesdorf, übergeben.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner richten darin den Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden, dass die Gemeinde prüfen möge, den Flächenwidmungsplan dahingehend abzuändern, dass im südlichen, an das „Bauland-Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377, KG Leesdorf, eine Teilfläche in der Größe von ca. 40% von Bauland Wohngebiet (BW) auf Grünland Parkanlage (Gp) und Grünland Spielplatz (Gspi) umgewidmet wird.

Im Sinne der NÖ Gemeindeordnung wurde der Initiativantrag dahingehend überprüft, ob er die Voraussetzungen der §§ 16 bzw. 16a der NÖ Gemeindeordnung, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl notwendiger Unterstützerinnen und Unterstützer, erfüllt. Dies ist der Fall.

Wie bereits ausgeführt beantragen die Unterstützerinnen und Unterstützer dieses Initiativantrages

Folgendes (Beschluss):

Die Gemeinde möge prüfen, den Flächenwidmungsplan dahingehend abzuändern, dass im südlichen, an das „Bauland-Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377, KG Leesdorf, eine Teilfläche in der Größe von ca. 40% von Bauland Wohngebiet (BW) auf Grünland Parkanlage (Gp) und Grünland Spielplatz (Gspi) umgewidmet wird.

Diese Fläche soll als Freihaltefläche für „Klimaschutzmaßnahmen“ Verwendung finden, aber auch als Reserve für eventuell zu einem späteren Zeitpunkt zu errichtende, medizinische Einrichtungen dienen. Durch eine solche Rückwidmung kann auch der Wille der Stadtgemeinde Baden zum Ausdruck gebracht werden, dass der allgemeinen Forderung nach einem Stopp der rasanten Grünlandvernichtung auch Taten folgen müssen.

---

mehrheitlich  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:

*Stefan Szirucsek*

Top 10) Initiativantrag im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend die Prüfung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im südlichen, an das „Bauland-Sondergebiet Krankenhaus“ anschließenden Teil der Liegenschaft EZ 377, KG Leesdorf

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber stellt folgenden **Abänderungsantrag** zu TOP 9):  
„Im letzten Absatz des Beschlusstextes ist die Wortfolge „Mindestens 1,5 PKW-Stellplätze je Wohnung“ durch die Formulierung „Mindestens 1,0 PKW-Stellplätze je Wohnung“ zu ersetzen

**Beschluss über den**

**Hauptantrag zu TOP 10):    **mehrheitlich abgelehnt****

14 Prostimmen

25 Gegenstimmen (StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne)

2 Stimmenthaltungen (NEOS)

# Dringlichkeitsantrag

SPÖ Baden  
Wassergasse 31  
2500 Baden bei Wien  
www.baden.spoe.at



**des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs**  
für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.2020

**Betrifft: Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland**

**Sachverhalt:**

Die Zustände in dem für 3.000 Menschen angelegten Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos sind seit langem unerträglich. Jetzt haben rund 13.000 Menschen bei den verheerenden Bränden von Moria auch noch ihr letztes bisschen Schutz verloren. Frauen, Männer und Kinder leben buchstäblich auf der Straße. Die Vorkommnisse sind der vorläufige Tiefpunkt einer unwürdigen Entwicklung, die Europa beschämen muss. Jetzt ist konsequentes Handeln gefordert!

Einige europäische Staaten haben bereits ihre Aufnahmebereitschaft gegenüber den Kindern auf der Insel zum Ausdruck gebracht. Die österreichische Bundesregierung hat noch nicht einmal das gemacht. Monatelang wurde in Österreich Sicherheitsabstand gepredigt, während wir gleichzeitig unsere Augen vor den Zuständen im Lager Moria verschlossen haben: Abstandhalten ist unmöglich, grundlegende Hygienemaßnahmen wie Händewaschen sind ein Ding der Unmöglichkeit, rund 1 300 Menschen müssen sich einen Wasserhahn teilen und statt in Containern, leben sie gar nur in selbstgebauten Zelten.

Die Stadt Baden, die sich bereits im Jahr 2015 ausgezeichnet hat, soll die Bundesregierung zum Einlenken bewegen. Das Bestreben, Kinder aus dem tiefsten Elend zu befreien, das man sich nur vorstellen kann und ihnen wieder Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu geben, muss etwas sein, das uns allen ein Anliegen ist.

Die SPÖ Baden stellt daher den Antrag:

**Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:**

1. Die Bundesregierung wird ersucht, sich - dem Beispiel anderer EU-Staaten folgend - an der freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland zu beteiligen.
2. Die Stadt Baden drückt die Bereitschaft gegenüber der Bundesregierung aus, Flüchtlinge aufzunehmen und adäquat zu versorgen

Begründung der Dringlichkeit: ergibt sich aus dem Sachverhalt

- 2) **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend  
„Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Aufnahme von  
Flüchtlingen aus Griechenland“

GR Demaku verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

22 Prostimmen

19 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ)

0 Stimmenthaltungen

**Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen**

**Beschluss:**

**mehrheitlich abgelehnt**

17 Prostimmen

2 Gegenstimmen (FPÖ, GR Mag. Forsthuber)

20 Stimmenthaltungen (StR Capek, MA, BEd,

BA, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik, StR

Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl,

StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin,

GR Bujari, GR Gehrler, GR Grünwald,

GR Habres, GR Händler,

GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Hasl-

wanter, GR wirkl. HR Dr. Schebesta,

GR Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek,

GR Hofmann, GR Koczan, StR Trenner)